GEMEINDE WEISSENSBERG

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) erlässt die Gemeinde Weißensberg folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 1

Bei § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser ab dem 1. Januar 2002 0,46 EURO.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißensberg, den 26.November 2001

W. Reich
1. Bürgermeister

Gemeinde Weißensberg

In der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
Landkreis Lindau (Bodensee)

Gemeinde Weißensberg, 8995 Post Schlachters

Telefon Schlachters (0 83 89) 2 78

Banken:
Stadt- und Kreissparkasse Lindau 15 933 (BLZ 735 500 00)
Raiffeisenbank Weißensberg 914 (BLZ 735 696 38)

Postscheck: München 28081-805

8995 Weißensberg, den

Aufgrund Art 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (GVBl.S.344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl.D.82) erläßt die Gemeindne Weißensberg folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 1

Der § 6 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

ab 1. Januar	1991	DM 0,50
	1993	DM 0,60
	1995	DM 0,70
	1997	DM 0,80
	1999	DM 0,90

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißensberg, den 05. Dezember 1991

Reich
1. Bürgermeister

GEMEINDE WEISSENSBERG BAYERN

Änderungssatzung

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.8.1981 (GVBL S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bek. vom 4.2.1977 (GVBL S. 82) erläßt die Gemeinde Weißensberg folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

§ 5 erhält folgende Neufassung

Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 2o cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen

1. Wassermengen bis zu 5 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 8oo qm ist.

§ 2

§ 6 erhält folgende Neufassung:

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser für

1984 o,12 DM, für 1982 o,18 DM, für 1983 o,24 DM, für 1984 o,3o DM, für 1985 o,36 DM ab 1986 o,4o DM.

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 8o v.H. für Grundstücke die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 3o. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißensberg, den 7.12.1982

Albert Riebler
1. Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE WEISSENSBERG

Die Satzung wurde vom Gemeinderat Weißensberg mit Beschluß vom 7.12.1982 erlassen.

Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 50 vom 22.12.1982

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S.344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S.82) erläßt die Gemeinde Weißensberg folgende

SATZUNG

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1
Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2
Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwaG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4
Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr	1981	6 DM
	1982	9 DM
	1983	12 DM
	1984	15 DM
	1985	18 DM
für die folgenden Jahre		
	je	20 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden.

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißensberg, 04.11.1981

Albert Riebler
Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE WEISSENSBERG

Vorlage der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Lindau(B) am 03.12.1981

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell Nr.49/1981, veröffentlicht am 17.12.1981.